



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 603.303/0-V/4/92

An das
Präsidium des
Nationalrates

1017 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	P3 - CE 19 P2
Datum: 15. Okt. 1992	
16. Okt. 1992 <i>[Signature]</i>	
Vorliegt	

Dr. Jannert

Ihre GZ/vom

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Bernegger 2426

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über Kapitalanlagefonds
(Investmentfondsgesetz - InvFG)

Als Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des
Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zu dem im Gegenstand genannten
Gesetzesentwurf übermittelt.

12. Oktober 1992
Für den Bundeskanzler:
KREUSCHITZ

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Milner



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 603.303/0-V/4/92

An das
Bundesministerium für Finanzen
1010 W i e n

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
----------------	-----------	-------------

Bernegger	2426	23 1050/6-V/14/92 12. Juli 1992
-----------	------	------------------------------------

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über Kapitalanlagefonds
(Investmentfondsgesetz - InvFG)

Zu dem mit oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Zu § 1:

Dem Verfassungsdienst ist nicht verständlich, warum hier der Begriff "zerfällt" und nicht "aus ... besteht" verwendet wird.
Die Verwaltung von Kapitalanlagefonds ist in § 1 Abs. 1 Z 13 BWG geregelt.

Zu § 2:

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob in Abs. 1 nicht vorgesehen werden sollte, daß die Kapitalanlagegesellschaften auch den Vorschriften dieses Bundesgesetzes unterliegen. Der Verfassungsdienst geht nämlich davon aus, daß die Kapitalanlagegesellschaften grundsätzlich auch dem BWG unterliegen werden. Um das Verhältnis zwischen dem BWG und diesem Gesetz klarzustellen, sollte ausdrücklich im InvFG bestimmt werden, welche Bestimmungen des BWG für die

- 2 -

Kapitalanlagefonds bzw. Kapitalanlagegesellschaften im Hinblick auf Sonderregelungen in diesem Bundesgesetz nicht gelten. Auf dieses Verhältnis des BWG zum vorliegenden Investmentfondsgesetz wäre jedenfalls im Gesetz selbst und nicht nur in den Erläuterungen zu dieser Bestimmung einzugehen.

§ 2 Abs. 1 sollte demnach so umgestaltet werden, daß zunächst generell normiert wird, daß zur Verwaltung von Kapitalanlagefonds im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 13 BWG nur Kapitalanlagegesellschaften befugt sind und diese die im einzelnen aufgezählten Bestimmungen der BWG nicht gelten.

Zu § 5:

Sinngemäß Verweise sind gemäß Punkt 59 der Legistischen Richtlinien 1990 unzulässig. Daher sollte das Wort "sinngemäß" entfallen oder der Verweis mit einer entsprechenden Maßgabe erfolgen. Dies gilt für Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 5.

Die Bedeutung des zweiten Satzes in Abs. 5 ist unklar, weil nicht feststellbar ist, worauf sich das Wort "hierauf" bezieht. Die Bestimmungen, auf die in Abs. 5 verwiesen wird, wären ausdrücklich anzuführen.

Zu § 6:

Zu dieser Bestimmung stellt sich die grundsätzliche Frage, ob es der Anordnung der Prospektpflicht im vorliegenden Gesetz angesichts vergleichbarer bzw. ähnlicher Bestimmungen des Kapitalmarktggesetzes (KMG) überhaupt bedarf. Nach Auffassung des Verfassungsdienstes fallen Anteilsscheine im Sinne des vorliegenden Gesetzes wohl unter den Begriff der Wertpapiere im Sinne des KMG. Trifft diese Auffassung zu, dann könnten Abs. 1 und Abs. 2 entfallen.

Die Determinierung der Angaben in der Weise, daß diese alle jene sein müssen, die notwendig sind, damit sich die Anleger ein fundiertes Urteil bilden können, erscheint nicht

- 3 -

ausreichend bestimmt. Zu der Anordnung des letzten Satzes in Abs. 1 stellt sich die Frage, ob sie den ersten Satz nicht entbehrlich macht.

Zu Abs. 3 ist wiederum festzustellen, daß ein sinngemäßer Verweis nicht zulässig ist.

Das Kriterium des "interessierten" Anlegers erscheint wenig aussagefähig. Es sollte nur auf den Anleger abgestellt werden.

Zu § 8:

Das Wort "jedoch" sollte entfallen.

Zu § 12:

Es ist nicht ersichtlich, warum die in der Anlage B vorgesehenen Angaben und der Bericht über die Tätigkeiten des abgelaufenen Geschäftsjahres nicht ausreichen, um den Anlegern zu ermöglichen, sich über die Entwicklung der Tätigkeiten und Ergebnisse des Fonds ein Bild zu machen. Aber selbst wenn noch andere Daten erforderlich sind, um den Anlegern ein solches Bild zu ermöglichen, ist nicht einsichtig, warum jene Angaben, die gemäß Abs. 2 darüber hinaus erforderlich sind, nicht ausdrücklich angeführt werden können. Die Determinierung "wesentliche Informationen, die es ermöglichen, sich in voller Sachkenntnis ... ein Urteil zu bilden" erscheint jedenfalls nicht ausreichend bestimmt.

Zu Abs. 4 ist wiederum festzuhalten, daß ein sinngemäßer Verweis nicht zulässig ist.

Zu § 15:

Zu Abs. 2 ist anzumerken, daß das Kriterium für die Bewilligungserteilung die "berechtigten" Interessen der Anteilsinhaber sind, während im § 14 Abs. 1 auf die Interessen der Anleger abgestellt wird. Nach Ansicht des

- 4 -

Verfassungsdienstes sollte ein einheitliches Kriterium verwendet werden, wobei davon auszugehen ist, daß der Gesetzgeber, wenn er auf Interessen abstellt, damit wohl nur die Berechtigten meint.

Zu § 18:

Der sinngemäße Verweis ist gemäß Regel 58 der Legistischen Richtlinien 1990 unzulässig.

Zu § 20:

Zu der Aufzählung der zulässigen Wertpapiere wird aus gleichheitsrechtlicher Sicht angemerkt, daß darauf zu achten ist, daß wenn gleichartige Wertpapiere in die Aufzählung nicht aufgenommen werden, dies in den Erläuterungen sachlich zu rechtfertigen sein wird.

In Abs. 2 ist neuerlich von berechtigten Interessen der Anteilsinhaber die Rede. Dazu wird auf die Stellungnahme zu § 15 hingewiesen.

Zu Abs. 3 lit.b stellt sich die Frage, von wem der dort genannte Wertpapiermarkt anerkannt sein muß.

Zu Abs. 3 Z 6 ist aus gleichheitsrechtlicher Sicht anzumerken, daß es nicht einsichtig ist, warum die Gebietskörperschaften "Gemeinden" nicht berücksichtigt werden. Weiters erscheint der Begriff der "internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters" fraglich.

In Abs. 3 Z 9 ist der Begriff "Investmentfondsgesellschaft des offenen Typs" unklar.

Zu Abs. 4 stellt sich die Frage der sachlichen Rechtfertigung der vorgesehenen Ausnahme und wie die für sechs Monate zulässigen Überschreitungen nach Ablauf der sechs Monate beseitigt werden können.

Zu § 21:

Es fällt auf, daß hier ein neuer Begriff eines nach diesem Gesetz relevanten Marktes kreiert wird, nämlich ein "in- oder ausländischer organisierter Markt" (Z 1 lit.a). Dieser Begriff erscheint nicht ausreichend bestimmt. Der Begriff wäre jedenfalls zu präzisieren und sollte mit anderen Begriffen dieser Art harmonisiert werden.

Der in Z 1 lit.f bestimmte Preis ("der unter Einbeziehung sämtlicher erkennbarer Chancen und Risiken dem Marktpreis in wirtschaftlich vernünftiger Weise am nächsten kommt") erscheint nicht ausreichend bestimmt (dies gilt auch für Z 4 lit.c).

In Z 5 lit.e sollte der sinngemäße Verweis entfallen.

Zu § 22:

Zu dieser Bestimmung stellt sich die Frage, warum als Kriterium der Bewilligungserteilung nicht - wie sonst im Entwurf - auf die Wahrung der Interessen der Anteilsinhaber abgestellt wird.

Zum zweiten Satz des Abs. 1 stellt sich die Frage, warum nur für eine einzige Grenze gemäß § 20 eine Ausnahmemöglichkeit geschaffen wird. Dies wäre sachlich zu rechtfertigen.

In Abs. 2 wären jene Bestimmungen des Gesetzes ausdrücklich anzuführen, auf die im Einleitungssatz verwiesen wird.

Zu Abs. 3 gilt das zu Abs. 1 Ausgeführte.

Zu § 23:

Es sollte näher bestimmt werden, unter welchen Voraussetzungen "das Kreditinstitut die Erfüllung der Aufgaben einer Depotbank gewährleistet".

- 6 -

Zu § 26:

Der sinngemäße Verweis in Abs. 2 ist legistisch unstatthaft.

Zu § 30:

Die in Abs. 2 Z 1 verlangten Angaben sollten näher bestimmt werden. Es stellt sich die Frage, warum nicht eine nähere Präzisierung mittels Verweises auf die Anlagen (oder deren Teile) möglich ist.

Das Kriterium der wesentlichen Änderungen in Abs. 2 Z 6 lit.b wäre zu präzisieren.

Zu § 32:

Im Hinblick darauf, daß Abs. 2 einen bedeutenden Eingriff in die wirtschaftliche Betätigung der davon erfaßten Unternehmen ermöglicht, sollte diese Bestimmung besonders gediegen determiniert werden. Aus dieser Sicht erscheint die Anknüpfung an einen erheblichen Verstoß nicht adäquat.

Zu § 35:

Es ist verfassungsrechtlich problematisch, wenn auf die Vorschriften eines anderen EWR-Mitgliedstaates abgestellt wird, die für die Modalitäten der Veröffentlichungen gelten sollen. Es wird nämlich damit auf Vorschriften verwiesen, die in Österreich nicht kundgemacht sind.

Zu § 37:

In Abs. 2 Z 2 müßte konkretisiert werden, gegen welche sonstigen Vorschriften inländischen Rechts nicht verstoßen werden darf. Dies gilt auch für Abs. 3 Z 2.

Es ist weiters nicht ersichtlich, warum jeweils von den zuständigen Stellen in der Mehrzahl die Rede ist, die eine

Zulassung entscheiden können bzw. denen gemäß Abs. 4 eine Meldung zu erstatten ist. Es wäre wohl sinnvoll, auf die rechtskräftige Entscheidung des Entzuges der Zulassung abzustellen.

Zu § 39:

Zu dieser Bestimmung stellt sich die Frage, ob es eine spezielle Bedeutung hat, daß von allgemeinen Bezeichnungen und nicht schlicht von Bezeichnungen die Rede ist.

Zu § 41:

Es stellt sich die Frage, warum Regelungen zur Börsenumsatzsteuer im vorliegenden Gesetzesentwurf enthalten sind. Die Ausnahme von Abs. 3 wäre sachlich zu rechtfertigen.

Zu § 43:

Wie oben mehrfach erwähnt, ist ein singemäßer Verweis legistisch unzulässig.

Zu § 44:

Die unterschiedliche Behandlung gleicher Straftatbestände in Abs. 1 und in § 45 Abs. 1 wäre sachlich zu rechtfertigen.

Zu § 47:

Im ersten Satz sollte das Wort "Erlaubnis" durch das Wort "Bewilligung" ersetzt werden. Die unterschiedliche Übergangsregelung für die in Satz 1 genannten Gesellschaften und die in Satz 2 genannten Kapitalanlagefonds wäre sachlich zu rechtfertigen.

Zu Abschnitt VII:

Es fehlt eine Paragraphenangabe. Weiters wird angemerkt, daß

- 8 -

die Aufhebung der Verordnung nur zulässig ist, wenn in materieller Hinsicht die gesetzliche Grundlage für die Verordnung weggefallen ist.

Abschließend wird noch darauf hingewiesen, daß eine Gegenüberstellung des derzeit bestehenden Investmentfondsgesetzes und des vorliegenden neuen Entwurfes dem Entwurf nicht angeschlossen ist.

12. Oktober 1992
Für den Bundeskanzler:
KREUSCHITZ

Für die Richtigkeit
der Auszertigung:

